

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

10. Jahrgang

Freitag, den 13. Februar 2015

Nummer 2 | Woche 7



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Bekanntmachung zur erneuten Offenlegung des Entwurfs zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Borkheide nach § 3 Abs. 2 BauGB Seite 3
- Bekanntmachung zur Änderung der Innenbereichs- und Abrundungssatzung gemäß § 13 BauGB – Gemeinde Golzow Seite 4
- Widmungsverfügung gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes Seite 4
- Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide Seite 5
- Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide Seite 7
- Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2015..... Seite 10
- 1. Änderung – Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Gemeinde Linthe an Vereine und Interessengruppen Seite 11
- Einladung zur Informationsveranstaltung Flurbereinigungsverfahren Belziger Landschaftswiesen Seite 12

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mühlenfließ..... Seite 13
 - Bekanntmachungsanordnung
 - Beschluss
 - Eröffnungsbilanz
- Merkblatt zur Hundehalterverordnung Seite 14
- Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften Seite 15
- Ergänzungssatzung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gemeinde Planetal-OT Locktow..... Seite 15

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung zur erneuten Offenlegung des Entwurfs zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Borkheide nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Ergebnis der Offenlegung des Flächennutzungsplanentwurfs vom 24.02.-28.03.2014 und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde am 11.09.2014 durch die Gemeindevertretung beschlossen, den Planentwurf zu überarbeiten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide hat in der öffentlichen Sitzung am 16.10.2014 die 1. Änderung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes bestätigt und zur erneuten Auslegung freigegeben.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, die Begründung, der Umweltbericht als umweltbezogene Landschaftsplanung sowie die Eingriffs- und Ausgleichsplanung werden in der Zeit vom

23.02.2015 bis 27.03.2015

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück öffentlich ausgelegt:

montags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

Der Planentwurf ist zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Brück www.amt-brueck.de einsehbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht als umweltbezogene Landschaftsplanung
- Eingriffs- und Ausgleichsplanung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Anträge nach § 4/ Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht.

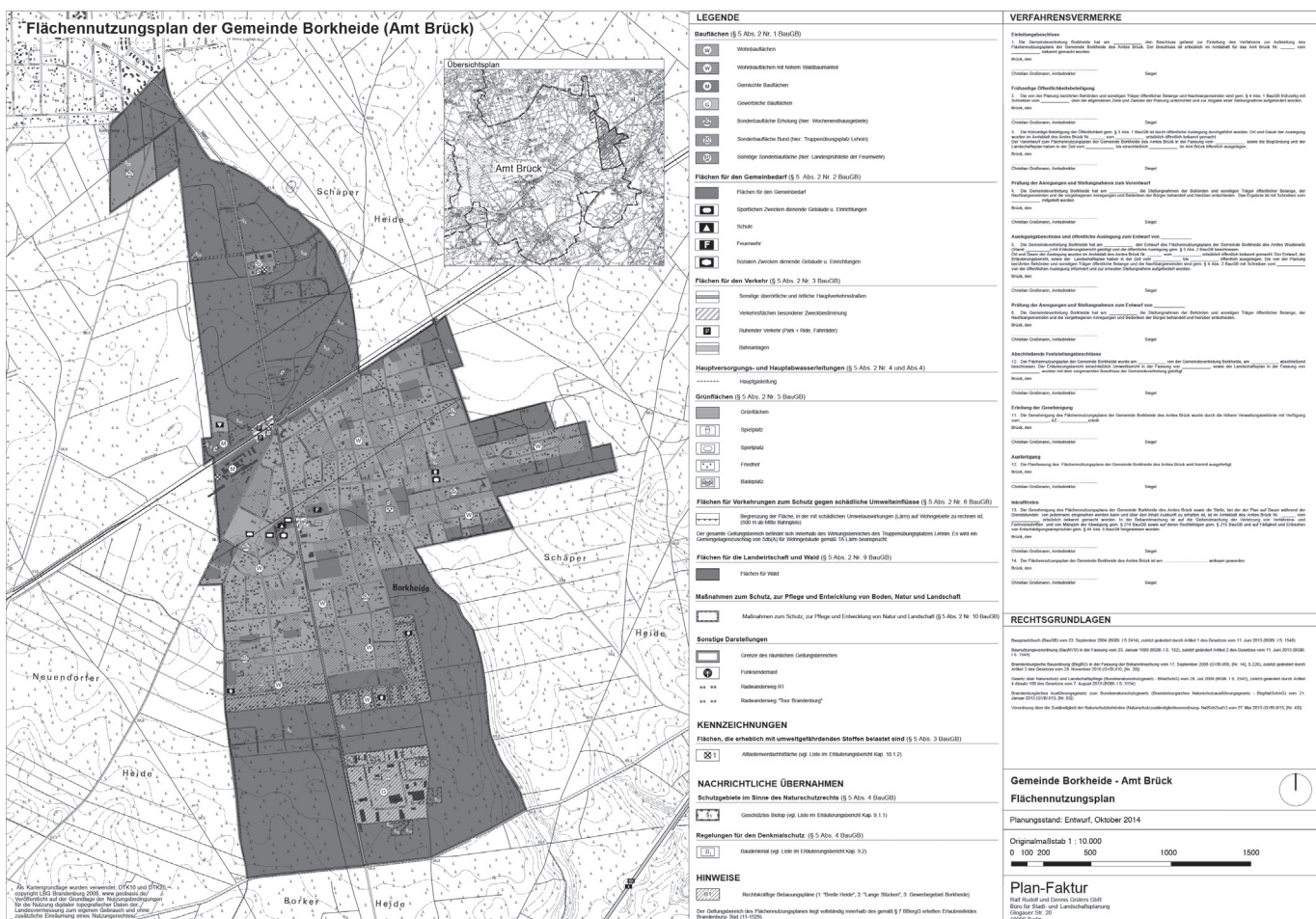
Brück, den 15.01.2015

Großmann
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung Borkheide am 16.10.2014 beschlossene 1. Änderung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

~~Großmann~~
Amtdirektor



— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Bekanntmachung zur Änderung der Innenbereichs- und Abrundungssatzung gemäß § 13 BauGB – Gemeinde Golzow

Die Gemeindevertretung Golzow hat in der öffentlichen Sitzung am 16.12.2014 die Änderung und Aktualisierung der Innenbereichs- und Abrundungssatzung gemäß § 13 BauGB in der Gemeinde Golzow beschlossen. Der Geltungsbereich betrifft alle Gemarkungen der Gemeinde Golzow, die Gemarkungen Golzow, Pernitz, Lucksfließ, Grüneiche sowie der Bereich Königsberg.

Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13 BauGB im einfachen Verfahren durchgeführt.

Planungsziel ist die Prüfung von städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten nach planungsrechtlichen Vorgaben im Innenbereich der Gemeinde.

Brück, den 15.01.2015

Großmann
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung Golzow am 16.12.2014 Obeschlossene Änderung der Innenbereichs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Großmann
Amtdirektor

Widmungsverfügung gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes

Die Gemeinde Borkheide hat in der öffentlichen Sitzung am 4. Dezember 2014 die Widmung der folgenden Straßen beschlossen:

1. „Haselhecke“ (G 542)
Lage: Teilfläche aus Flurstück 186 der Flur 1, Gemarkung Borkheide
Länge des Abschnittes: ca. 60 m (siehe Anlage)
Die Straße wird als Gemeindestraße klassifiziert.
Der Gemeingebrauch wird eröffnet.
2. „Am Waldesrand“ (G 543)
Lage: Teilfläche aus Flurstück 1 der Flur 1, Gemarkung Borkheide
Länge des Abschnittes: ca. 110 m (siehe Anlage)
Die Straße wird als Gemeindestraße klassifiziert.
Der Gemeingebrauch wird eröffnet.
3. „Fercher Weg“ (G 523)
Lage: Flurstücke 338 und 758 sowie Teilfläche aus 328 der Flur 1, Gemarkung Borkheide
Länge des Abschnittes: ca. 126 m (siehe Anlage)
Die Straße wird als Gemeindestraße klassifiziert.
Der Gemeingebrauch wird eröffnet.
4. Wegefläche ausgehend vom Fercher Weg (G 524)
Lage: Teilfläche aus Flurstück 328 der Flur 1, Gemarkung Borkheide
Länge des Abschnittes: ca. 350 m (siehe Anlage)
Die Straße wird als Gemeindestraße klassifiziert.
Der Gemeingebrauch wird eröffnet.
Die Straße erhält den Namen „Paradiesweg“.

Die Flächen werden gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der derzeit gültigen Fassung gewidmet. Durch die Widmung erhalten die Flächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt Brück, Der Amtdirektor, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück einzulegen.

Brück, 29. Januar 2015

Großmann
Amtdirektor

Haselhecke (G542)



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Am Waldesrand (G543)



Bekanntmachungsanordnung

Die Widmung der Straßen „Haselhecke“, „Am Waldesrand“, „Fercher Weg“ und „Paradiesweg“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Großmann
Amtsdirektor

Fercher Weg (G523) und Paradiesweg (G524)



Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide

Gemäß §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 22. Januar 2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsstellung der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Borkheide“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an.

§ 2

Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen und eine Flagge (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf).
- (2) Wappenbeschreibung: in Grün, ein schräglinker silberner Propeller, begleitet oben von einem goldenen Posthorn und unten von zwei goldenen Pilzen.
- (3) Flaggenbeschreibung: Dreistreifig Grün-Weiß-Grün im Verhältnis 1:3:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürger-

entscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten mit folgenden Mitteln:

- 1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse
- 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligungen, regelt die von der Gemeindevertretung beschlossene Einwohnerbeteiligungssatzung (§ 13 Satz 3 BbgKVerf).
- (3) Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts zur förmlichen Einwohnerbeteiligung bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf)

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird die Möglichkeit einer Briefabstimmung in Bezug auf die Durchführung eines Bürgerbegehrens/Bürgerentscheids, deren Einzelheiten § 15 BbgKVerf näher regelt, ausgeschlossen.

§ 5

Zuständigkeit der Gemeindevertretung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde, wenn der Wert einen Betrag in Höhe von 10.000,- € überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

§ 6

Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter und der sachkundigen Einwohner (§ 31 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung sowie im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann (§§ 31 Abs. 3, 43 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf).

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers oder Dienstherrn sowie die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person, die ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde hat.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 mitgeteilten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36, 44 BbgKVerf)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Borkheide nach Maßgabe der in § 8 dieser Satzung enthaltenen Vorschriften öffentlich bekannt gemacht (§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 2 BbgKVerf).

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde durch Veröffentlichung ihres vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Dieses wird von der Gemeinde Wiesenburg/Mark und den Ämtern Brück und Niemegk herausgegeben und trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“.
- (3) Die gemäß Absatz 2 vorgeschriebene Form kann durch Auslegung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ersetzt werden, wenn Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks sind (Ersatzbekanntmachung). Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. Die Ersatzbekanntmachung erfolgt auf Anordnung des Hauptverwaltungsbeamten. Diese Anordnung der Ersatzbekanntmachung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften gemäß der in Absatz 2 enthaltenen Vorschriften zu veröffentlichen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang in den Bekanntmachungskästen, die sich an den nachstehend bezeichneten Orten in der Gemeinde Borkheide befinden, öffentlich bekannt gemacht:
vor dem Jugendklub, Friedrich-Engels-Straße 18
am Marktplatz, Friedrich-Engels-Straße
vor dem Bahnhofsgebäude, Bahnhofsvorplatz, neben der Bushaltestelle
- (5) Die bekannt zu machenden Schriftstücke sind spätestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, weshalb diese Frist nicht bereits mit dem Tag des Anschlags, sondern erst mit dem nächsten Tag beginnt.

Die Abnahme dieser Schriftstücke darf frühestens an dem Tag nach der Sitzung erfolgen. Sowohl der Tag des Anschlags als auch der Tag der Abnahme sind auf den ausgehängten Schriftstücken durch die Unterschrift des zuständigen Bediensteten zu vermerken.

- (6) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag, welcher der Übergabe der Ladung zur Post folgt.
- (7) Abweichend von Absatz 2 werden auch sonstige aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen gemäß Absatz 3 durch Ersatzbekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht. Die Dauer der Auslegung beträgt in diesen Fällen 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist.
- (8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, ist dies gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf nur dann beachtlich, wenn diese Verletzung – unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt – schriftlich binnen eines Jahres seit der Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt wurden. Für die Verletzung landesrechtlicher Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung gilt Satz 1 nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich vorgenommenen Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt verschaffen konnten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 6 BbgKVerf).

§ 9

Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen, die in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden oder bereits behandelt wurden, einzusehen. Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück erfolgen (§ 36 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (2) Beschlussvorlagen für die nächstfolgende öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung können zu den Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters im Gemeindehaus, Friedrich-Engels-Straße 20 in Borkheide eingesehen werden, soweit diese dem Bürgermeister bereits zugestellt worden sind.
- (3) Alle Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten der Gemeindevertretung und aller Ausschüsse, mit Ausnahme der nicht öffentlich zu behandelnden, werden auf der Internetseite des Amtes Brück, www.amt-brueck.de, veröffentlicht. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 10

Bedienstete der Gemeinde Borkheide (§ 62 BbgKVerf)

Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte (§ 62 Abs. 1 BbgKVerf).

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 24. Februar 2011 beschlossen hat, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

Brück, den 29.1.2015



Christian Großmann
Amtdirektor als
Hauptverwaltungsbeamter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Borkheide am 22.1.2015 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 29.1.2015


Grotzmann
Amtdirektor

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide (Gesch0)

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 22. Januar 2015 folgende Geschäftsordnung der Gemeinde Borkheide beschlossen:

Erster Abschnitt
Gemeindevertretung

§ 1
Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu informieren. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist ggf. der Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2
Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) Die Tagesordnung und die Vorlagen sind der Ladung zu den Sitzungen beizufügen (§ 35 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 4 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3
Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung
 - 1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung oder
 - 2. einer Fraktion oder
 - 3. von dem Hauptverwaltungsbeamtendem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurde. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Tagesordnungspunkte zu denen Gäste referieren, sind vorrangig zu behandeln. Mit den Gastrednern ist die Redezeit unter Beachtung der Wesentlichkeit des Vorganges abzustimmen.

§ 4
Beschlussvorlagen

Beschlüsse müssen die entsprechende Beratungsfolge (Fachausschüsse) durchlaufen, bevor sie der Gemeindevertretung vorgelegt werden. In Ausnahmefällen sowie bei Gefahr im Verzug darf die Gemeindevertretung ohne Einhaltung der Beratungsfolge Beschlüsse fassen.

§ 5
Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 6
Einwohnerfragestunde; Anhörung
von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide, in der derzeit gültigen Fassung, und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Borkheide, in der derzeit gültigen Fassung, durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nicht öffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 7
Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
(§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

Anfragen der Gemeindevertreter an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sind in der Regel kurz und sachlich abzufassen. Der Anfragende kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

§ 8

Sitzungsablauf (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Information zu wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde und Beschlusskontrolle
 5. Information aus der Ausschussarbeit
 6. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
 7. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 8. Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter
 9. Einwohnerfragestunde
 10. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 11. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 12. Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter
 13. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
 14. Schließung der Sitzung

§ 9

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 1. durch Entscheidung in der Sache abschließen,
 2. verweisen oder
 3. vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Viertel ihrer anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 10

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Zu einem Tagesordnungspunkt kann dem einzelnen Gemeindevertreter bis zu dreimal das Wort erteilt werden.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 11

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 12

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 1. dem Antrag zustimmen,
 2. den Antrag ablehnen,
 3. sich der Stimme enthalten.
 Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von einem Mitglied der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 13

Geheime Wahlen (§§ 39 und 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 2 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14

Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Erstellung der Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a. den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b. die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h. das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - i. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Gemeindevertreter und
 - j. die Namen, der wegen Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzusenden.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch Veröffentlichung der wesentlichen Inhalte der Beschlusstexte auf der Internetseite des Amtes Brück (www.amt-brueck.de).
- (6) Die Niederschrift über den öffentlichen Teil einer Sitzung der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse ist nach der Bestätigung durch die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Ausschussmitglieder auf der Internetseite des Amtes Brück einzustellen.

§ 15

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 16

Faktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Faktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Faktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Gemeindevertretung

§ 17

Fachausschüsse (§ 43 ff. BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf Ausschüsse (Fachausschüsse).

§ 18

Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den Bekanntmachungskästen, welche in der derzeitig gültigen Fassung der Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide aufgeführt sind, unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf können die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 19

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Borkheide tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, die am 7. April 2011 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 29.1.2015



Andreas Kreibich
Vorsitzender der Gemeindevertretung

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide am 22.1.2015 beschlossene Geschäftsordnung der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 29.1.2015


Grotzmann
Amtdirektor

Haushaltssatzung
der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.01.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	3.240.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	3.481.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	3.165.100,00 €
Auszahlungen auf	3.590.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.033.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.223.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	131.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	259.200,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	108.300,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	325 v. H.

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 20.000 €
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf 10.000 €
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 10.000 € festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 € festgesetzt.
- 5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
- 6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

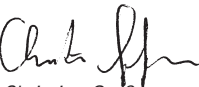
- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.
Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 - 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für in-

terne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 29.01.2015


Christian Großmann
Amtsleiter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 22.01.2015 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2015 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 29.01.2015


Großmann
Amtsleiter

1. Änderung (§ 1 (3) Nr. 3, § 1 (4), § 6) – Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Gemeinde Linthe an Vereine und Interessengruppen

Mit dieser Richtlinie möchte die Gemeinde Linthe Vereine und Interessengruppen in ihrer wertvollen gesellschaftlichen Arbeit unterstützen. Mittels finanzieller Förderung, insbesondere sozialer, kultureller sowie sportlicher Projekte und Vorhaben, soll der Zusammenhalt in der Gemeinde gestärkt und die Lebensqualität erweitert werden.

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde Linthe gewährt Zuwendungen/Zuschüsse im Rahmen ihrer im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel sowie ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Grundlage für die Vergabe ist diese Richtlinie.
- (2) Bei den Zuwendungen/Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung.
- (3) Zuwendungen/Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind
1. allgemeine Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit bzw. der Arbeit der Interessengruppen;
2. anlassbezogene Zuschüsse wie Jubiläen, Jahrfeiern und sonstige besondere Anlässe;
3. Investitionszuschüsse für Neu- oder Umbauten von vereinseigenen Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsbedarf
- (3) Zuwendungen/Zuschüsse werden im Sinne einer Projektförderung gewährt. Das heißt, die Zuwendung dient der Deckung von Ausgaben einer bestimmten Maßnahme, die die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt und inhaltlich sowie zeitlich abgegrenzt ist.
- (4) Vereine bzw. Interessengruppen erhalten nur eine Zuwendung bzw. einen Zuschuss pro Jahr.

§ 2

Zuwendungsempfänger

- (1) Gefördert werden Zuwendungsempfänger, die ihr Wirken öffentlich gestalten und durch gesellschaftlich nützliche Tätigkeiten einen Beitrag zum Wohle der Gemeinde leisten. Antragsberechtigt sind Vereine mit Sitz in der Gemeinde Linthe sowie Interessengruppen, deren Mitglieder überwiegend Einwohner der Gemeinde Linthe sind.
- (2) Der Zuwendungsempfänger muss eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordentliche Durchführung der geförderten Maßnahmen nachhaltig gewährleisten. Er muss in der Lage sein, die Verwaltung der Zuwendung ordnungsgemäß nachzuweisen.

§ 3

Höhe der Zuwendungen

- (1) Maßgebend für die Höhe der zu vergebenden Zuwendungen/Zuschüsse sind die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Bei der Entscheidung über die Vergabe, insbesondere die Höhe der Zuwendung, finden folgende Kriterien Berücksichtigung:
1. Bedeutung, die der Verein oder die Interessengruppe für die Gemeinde hat;
2. Schwerpunkte der gesellschaftlichen Arbeit des Vereins oder der Interessengruppe, Kinder- und Jugendarbeit wird bevorzugt gefördert;
3. Mitgliederzahl der Vereine und Interessengruppen;
4. bisherige Förderungen in den vorangegangenen Jahren.

§ 4

Antrag, Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweis

- (1) Zuwendungen/Zuschüsse müssen vom Zuwendungsempfänger i.S.d. § 2 Abs. 1 schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Zuwen-

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

- derung/Zuschuss in der Gemeinde Linthe“ (Anlage) bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr im Amt Brück, Fachbereich Soziales und Verwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück, eingereicht werden.
- (2) Die Anträge werden von der Verwaltung geprüft und durch die Gemeindevertretung beraten und beschlossen. Nach Ausschöpfung der Mittel erfolgt keine Bewilligung mehr.
- (3) Nach Entscheidung durch die Gemeindevertretung und Vorlage eines bestandskräftigen Haushaltes, ergeht von der Amtsverwaltung Brück an den Antragsteller ein Zuwendungsbescheid, bei Ablehnung eine Absage.
- Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind.
- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch Verwendung des Vordrucks „Mittelabruf“, welcher Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist.
- (5) Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung ist bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Folgejahres unter Vorlage von vollständigen Rechnungskopien oder Belegen bei der Amtsverwaltung Brück einzureichen. Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig vorgelegt, die Mittel zweckentfremdet verbraucht oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung getätigt, kann die Gemeinde den ausgereichten Zuschuss zurückfordern.
- (6) Ein Nichtzustandekommen geplanter Vorhaben und Projekte sowie Einzelmaßnahmen hat eine Rückforderung der Zuwendungssumme zur Folge.

§ 5
Investitionszuschüsse

- (1) Für den Neu-, Um- und Ausbau sowie die grundlegende vermögenswirksame Instandsetzung von Vereinsanlagen, vereinseigenen Gebäuden und anderen für den Vereinsbetrieb notwendigen Anlagen in der Gemeinde Linthe kann ein Investitionszuschuss gewährt werden.
- (2) Über die Höhe des Zuschusses entscheidet die Gemeindevertretung, vom Verein ist ein Eigenanteil zu erbringen.
- (3) Anträge auf Investitionszuschüsse müssen bis spätestens 30. Juni für das darauf folgende Kalenderjahr mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:
- 1. Bauplan mit Baubeschreibung
 - 2. Kostenvoranschlag
 - 3. Finanzierungsplan
- (4) Die zuschussfähigen Kosten werden aufgrund der vom Verein vorgelegten Unterlagen geprüft und festgesetzt. Eigenleistungen der Vereinsmit-

- glieder zählen zu den anrechnungsfähigen Baukosten.
- (5) Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein derartiger Zuschuss gewährt wird, bleibt der Gemeindevertretung vorbehalten.

§ 6
Einmaliger Zuschuss i.H.v. 150,00 EUR

- (1) Die Gemeinde Linthe kann Vereine und Interessengruppen unter folgenden Bedingungen eine einmalige Zuwendung i.H.v. 150,00 EUR gewähren:
- 1. Die Auszahlung erfolgt nur auf Antragsstellung des jeweiligen Vereins bzw. Interessengruppe mit Angabe des Verwendungszwecks.
 - 2. Der Antrag muss bis spätestens 15.01. des jeweiligen Jahres im Amt Brück, Fachbereich Soziales und Verwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück, eingereicht werden.
 - 3. Es ergeht von der Amtsverwaltung Brück an den Antragsteller ein Zuwendungsbescheid. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind.
 - 4. Die Zuwendung darf nur im Laufe eines jeden Haushaltsjahres der Gewährung verbraucht werden. Eine Übertragung ist daher nicht möglich.
 - 5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage von vollständigen Rechnungskopien oder Belegen, diese sind bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres abzugeben.
 - 6. Zusätzliche Zuwendungen im Haushaltsjahr dürfen nicht gewährt werden. Eine Kombination bzw. Doppelfinanzierung mit anderen Zuwendungen muss ausgeschlossen sein.
- (2) Möchte ein Verein einen Zuschuss, der die Summe von 150,00 EUR überschreitet, greifen die Paragraphen 1 ff. der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Gemeinde Linthe an Vereine und Interessengruppen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Änderungen in § 6 am 01.01.2014 rückwirkend in Kraft.

Brück, den 28.01.2015


Grotzmann
Amtsdirektor

Einladung zur Informationsveranstaltung
Flurbereinigungsverfahren Belziger Landschaftswiesen

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienstsitz Groß Glienicke, hat am 24. April 2014 das

Flurbereinigungsverfahren Belziger Landschaftswiesen

angeordnet.
Das Verfahrensgebiet umfasst folgende Gemarkungen und Flure (ganz oder teilweise):

Gemarkung Baitz	Flur 1, 2, 3, 4
Gemarkung Trebitz	Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Gemarkung Damelang	Flur 4
Gemarkung Dippmannsdorf	Flur 3, 5, 6

Gemarkung Lütte	Flur 2, 3, 4, 5, 8
Gemarkung Schwanebeck	Flur 5
Gemarkung Brück	Flur 6, 7, 8, 9, 11
Gemarkung Cammer	Flur 10
Gemarkung Freienthal	Flur 3, 5, 6, 7
Gemarkung Fredersdorf	Flur 1 bis 7
Gemarkung Neschholz	Flur 1

Am 26. August 2014 wurde für das Verfahren ein Vorstand gewählt. Dieser hat beschlossen, weitere Informationsveranstaltungen für die beteiligten Eigentümer durchzuführen.

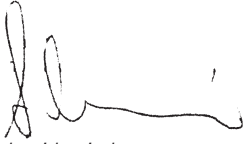
— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Die nächste Veranstaltung findet
am Dienstag dem 21. April 2015 um 18:00 Uhr
nach Schwanebeck
in das Mehrzweckgebäude
auf dem Reitplatz in Schwanebeck
an der B 102
14806 Bad Belzig statt.

Hierzu werden alle Eigentümer und Interessenten recht herzlich eingeladen. Gegenstand der Informationsveranstaltung soll es sein, die Beteiligten über das Flurbereinigungsverfahren, seine Ziele und den Verfahrensablauf weiter aufzuklären.

Groß Glienicke, den 02.02.2015

Im Auftrag



Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk —

**Bekanntmachungsanordnung
zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mühlenfließ zum 01.01.2009**

Die Gemeinde hat gemäß § 85 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) für das erste Haushaltsjahr, in dem die Haushaltswirtschaft gemäß § 63 Abs. 3 BbgKVerf nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt werden soll, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mühlenfließ zum 01.01.2009 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 08. Dezember 2014 beschlossen und wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem "Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk-Flämingbote", öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 21.01.2015



Hemmerling
Amtsdirektor

Gemeindevertretung Mühlenfließ – Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ hat in ihrer Sitzung am 08.12.2014 folgenden Beschluss Nr. 17/GVMü gefasst.

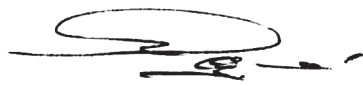
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ beschließt die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mühlenfließ mit den gesetzlich geforderten Anlagen zum Stichtag 01.01.2009.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Stimmverteilung:

Gesetzliche	Anwesende	JA	NEIN	Enthaltung
Stimmenzahl	Stimmenzahl			
11	9	9	0	0

Niemegk, 08.12.2014



Augustin
Vorsitzender der Gemeindevertretung Mühlenfließ
Ehrenamtlicher Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mühlenfließ zum 01. Januar 2009

AKTIVA					
		EUR	EUR		
1. Anlagevermögen					
1.2 Sachanlagevermögen					
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	154.044,39			2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	9.077,25
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	474.802,89			2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	242.750,86
1.2.3 Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	1.089.438,60				2.082.969,59
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	125,15			PASSIVA	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	137,20				EUR
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.348,89	1.720.897,12		1. Eigenkapital	EUR
1.3 Finanzanlagevermögen				1.1 Basis-Reinvermögen	464.896,25
1.3.3 Mitgliedschaft in Zweckverbänden	2,00			1.2 Rücklagen aus Überschüssen	
1.3.4 Anteile an sonstigen Beteiligungen	26.185,01	26.187,01		1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	242.387,59
2. Umlaufvermögen				2. Sonderposten	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.235.396,64
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				2.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	35.041,35
2.2.1.1 Gebühren	655,05				1.270.437,99
2.2.1.4 Steuern	57.872,15			4. Verbindlichkeiten	
2.2.1.6 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	19.857,47	78.384,67		4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	84.515,73
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.772,60
2.2.2.1 gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	366,70			4.12 Sonstige Verbindlichkeiten	752,19
2.2.2.5 gegen sonstige Beteiligungen	5.305,98	5.672,68		5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	7.207,24
					2.082.969,59

Merkblatt zur Hundehalterverordnung
des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04 S. 458)

Alle Hundehalter haben u.a. nachfolgende Regelungen einzuhalten:

Anzeige- und Kennzeichnungspflicht:

Die Haltung eines Hundes (egal welche Rasse !) mit einer Widerristhöhe von mindestens **40 cm** oder einem Gewicht von mindestens **20 kg** ist der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. **Dies gilt auch, wenn der Hund bereits steuerlich gemeldet ist!**

Der Hundehalter hat den Hund mit einem Mikrochip-Transponder gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen und seine Zuverlässigkeit nachzuweisen. Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein Führungszeugnis vorzulegen.

Folgende Vorschriften über das Führen und Halten von Hunden gelten für alle Hundehalter:

- Das Grundstück, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.
- Außerhalb von Grundstücken dürfen Hunde nur von Personen geführt werden, die körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht

gefährdet werden.

- Der Hundeführer hat den Hund ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen.
- Gleichzeitig dürfen von einer Person nicht mehr als drei Hunde geführt werden. Eine Person unter 18 Jahren darf nur einen Hund führen.
- Außerhalb des Grundstücks müssen Hunde ein Halsband mit Anschrift und Namen des Hundehalters tragen.
- Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitzums aufhält.
- Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften der Hundehalterverordnung eingehalten werden.
- Es besteht eine allgemeine Leinenpflicht:
 - bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
 - auf Sport- und Campingplätzen
 - in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

- in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln
 - bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen
- Zusätzlich hat jeder Hund in Verwaltungsgebäuden und in öffentlichen Verkehrsmitteln einen Maulkorb zu tragen.
- Auf Spielplätzen, gekennzeichneten Liegewiesen und in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Hundehalterverordnung können mit Geldbußen geahndet werden.

Ansprechpartner für Fragen zur Hundehalterverordnung ist das Ordnungsamt. Weitergehende Informationen sowie den Text der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg finden Sie auf der Internetseite des Amtes Niemegk. (www.amt-niemegk.de)

Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Gemäß § 33 Abs. 6 des Brandenburgischen Meldegesetzes weist die Meldebehörde darauf hin, dass jeder Bürger das Recht hat, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

1. Der Weitergabe von Daten an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

2. Der Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen (erst ab Vervollendung des 60. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum) zum Zwecke der Veröffentlichung an Presse, Rundfunk und andere Medien.
3. Der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage.

Widersprüche nimmt das Einwohnermeldeamt des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk entgegen.

Ergänzungssatzung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Gemeinde Planetal-OT Locktow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.11.2014 den Entwurf und die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung der o.g. Ergänzungssatzung beschlossen.

Der Entwurf des Planes liegt mit dem Entwurf der Begründung in der Zeit vom 16.02. – 17.03.2015 im Rathaus in Niemegk, Großstraße 06 während der Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

für jedermann öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Planetal öffentlich bekannt gemacht.

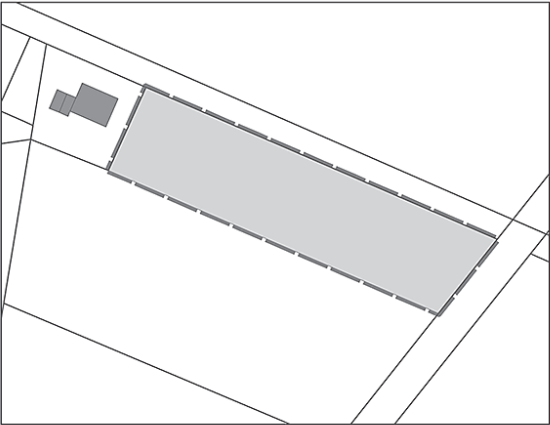
Niemegk, den 02.02.2015
In Vertretung

Thomas Griesbach
Bauamtsleiter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Ergänzungssatzung
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB
Gemeinde Planetal -- Locktow

Planzeichnung
Größe des Geltungsbereiches 3002 m²
Gemarkung Locktow, Flur 4 Flurstücke 6/6
Maßstab: 1 : 1.000



Planzeichenerklärung

- Flurstücke mit Flurstücksnummern
- vorhandene Gebäude
- Grenze des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 446)

Planzeichenverordnung (PlanZV90)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg § 1 Abs. 4 i. V. m. § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagegesetzes sowie zur Anpassung der Verordnungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRehAngG) vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202)

Textliche Festsetzungen

- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a und b BauGB
- WEGE, STELLPLATZE, ZUFAHRTEN UND FREISITZE SIND IN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEM AUFBAU HERZUSTELLEN. EIN VERSICKERUNGSGRAD VON MINDESTENS 30% (ENTSPRECHEND DEM ABFLUSSBEIWERT 0,7) IST ZU GEWÄHRLEISTEN.
- PFLANZUNG EINER HECKE: AN DER SÜDLICHEN UND ÖSTLICHEN GRENZE DER ERWEITERUNGSPFLÄCHE IST EINE FREIWACHSENDEN HECKE AUS MINDESTENS 5 VERSCHIEDENEN STANDORTGERECHTEN EINHEIMISCHEN ARTEN AUS DER LISTE IN ANLAGE 2 VON MINDESTENS 5m BREITE NEU ANZUPFLANZEN. DIE PFLANZUNG IST DAUERHAFT ZU ERHALTEN. BEI AUSFALLEN IST NACHZUPFLANZEN.

Pflanzenliste

Bäume	Sträucher
Hänge-Birke	Blutroter Hartriegel
Wildspindel	Haselnuss
Zitterpappel	Eingrifflicher Weißdorn
Wildbirne	Zweiggrüner Weißdorn
Traubeneiche	Besengigler
Sal-Weide	Rote Heckenkirsche
Vogelbeere	Schlehe
Elaeagnus	Echter Kriezaudorn
Winter-Linde	Hunds-Rose
Feldulme	Hecken-Rose
	Wein-Rose
	Korbblättrige Rose
	Fitz-Rose
	Schwarzer Holunder
	Comus sanguinea
	Corylus avellana
	Crataegus monogyna
	Crataegus laevigata
	Cytisus scoparius
	Lonicera xylosteum
	Prunus spinosa
	Phagnalon cathartica
	Rosa canina agg.
	Rosa corymbifera agg.
	Rosa rugifolia agg.
	Rosa elliptica agg.
	Rosa tomentosa agg.
	Sambucus nigra

Ergänzungssatzung der Gemeinde Planetal

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die GVV am die Ergänzungssatzung der Gemeinde Planetal, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Die Satzung umfasst das Gebiet, das innerhalb der eingezeichneten Grenze des Geltungsbereiches liegt.

§ 2 Inkrafttreten
Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, den
.....
Amtsdirektor



Übersicht

Vorfahrensvermerke

- Die Abwägung der eingegangenen Anregungen wurde beschlossen.
Niemeck, den
Amtsdirektor
- Die Ergänzungssatzung wurde von der GVV beschlossen.
Niemeck, den
Amtsdirektor
- Die Ergänzungssatzung wurde dem Landkreis Potsdam-Mittelmark am angezeigt.
Niemeck, den
Amtsdirektor
- Die Ergänzungssatzung wurde am ausgefertigt.
Niemeck, den
Amtsdirektor
- Die Bekanntmachung der Satzung sowie die Stelle, an der die Satzung auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt Nr. des Amtes Niemeck am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Niemeck, den
Amtsdirektor

Maßstab 1 : 1.000
Bearbeitungsstand: Entwurf
Planurkunde